

Präambel

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) ist eine Gemeinschaft von Frauen, die einander helfen, ermutigen und begleiten, ihre eigene Persönlichkeit nach der Botschaft Jesu Christi zu entfalten und in Partnerschaft zu allen Menschen zu leben.

Die kfd ist eine Gemeinschaft in der Kirche, in der die Mitglieder

- aus der Kraft des Glaubens leben und von der Botschaft Jesu Christi Zeugnis geben wollen,
- am Dienst der Kirche verantwortlich teilnehmen,
- Partnerschaft und Geschwisterlichkeit fördern zwischen Frauen und Männern, Generationen, Konfessionen, Religionen und Kulturen.

Die kfd ist eine Gemeinschaft in der Gesellschaft, die in christlicher Verantwortung – in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen – Aufgaben übernimmt für Familie, Berufswelt, Gesellschaft und Staat.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands – kfd-Diözesanverband Münster e. V., nachstehend Diözesanverband genannt.

Der Sitz des Verbandes ist Münster. Der Diözesanverband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter der VR-Nr. 4743 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Satzung des Diözesanverbandes darf der Satzung des Bundesverbandes nicht widersprechen.

§ 2 Zwecke und Gemeinnützigkeit

Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Diözesanverbandes ist es, die Grundsätze, wie sie in der Präambel formuliert sind, zu verwirklichen. Dazu gehört, Frauen in ihren verschiedenen Lebenssituationen wahrzunehmen und vielfältige Formen des Engagements zu ermöglichen. Mit seinen Angeboten ist der Diözesanverband für alle Frauen offen.

Der Verband verfolgt folgende Zwecke:

- Die Förderung der Religion
- Die Förderung von Kunst und Kultur
- Die Förderung der Volks- und Berufsbildung
- Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- Die Förderung des traditionellen Brauchtums
- Die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
- Die Förderung der Wohlfahrtspflege
- Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
- Die Förderung der Hilfe für Verfolgte und Flüchtlinge sowie die Förderung des Andenkens an Verfolgte und Kriegs- und Katastrophenopfer

Die Zwecke des Diözesanverbandes werden auf der Grundlage der Präambel verwirklicht insbesondere durch:

- Weiterbildung anzubieten in den Bereichen der christlichen Persönlichkeitsentfaltung und der kirchlichen und gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung sowie Wahrnehmung der Aufgaben der kirchlichen Erwachsenenbildung
- Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzubilden für Aufgaben in kfd, Kirche und Gesellschaft, auch zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements

Satzung

- Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft wahrzunehmen und verantwortliche Mitgestaltung zu ermöglichen
- religiöses Leben zu fördern, dazu gehören: Gemeinsames Gebet, Feier von Gottesdiensten, Glaubens- und Schriftgespräche, Besinnungstage und Exerzitien und religiöse Weiterbildung
- Zusammenarbeit mit kirchlichen Gremien und mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst, insbesondere der Frauenseelsorge
- Förderung von religiösen, pastoralen und missionarischen Aufgaben
- Impulse der feministischen Theologie aufzunehmen, damit Frauen ihre eigene Spiritualität in der Kirche leben können
- die ökumenische Zusammenarbeit zu fördern
- mit Einrichtungen zusammen zu arbeiten, die der Bildung, Beratung und Erholung von Frauen dienen
- Mitgliedschaft und Zusammenarbeit mit Organisationen der Wohlfahrtspflege
- Bildung und Begleitung von Gruppen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen von Frauen
- Förderung der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- Projekte und Aktionen in den Bereichen Kunst, Kultur und Brauchtum sowie musisches Tun und Sport zu initiieren, zu begleiten und durchzuführen
- Informations- und Weiterbildungsangebote in Verbraucher- und Gesundheitsfragen
- Organisation von Besuchsdiensten, Unterstützung und Hilfe für Frauen
- Förderung von Projekten zur Integration ausländischer Mitbürgerinnen durch die Organisation interkultureller Begegnungen und Unterstützung bedürftiger Migrantinnen
- Aktionen und Angebote zur Weiterbildung in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und Schöpfungsverantwortung
- Kampagnen zu frauenspezifischen Auswirkungen politischer Entscheidungen
- Einsatz für den Frieden durch Bildung, Gebet und Aktionen
- Vertretung der Interessen von Frauen in Kirche, Staat, Wirtschaft und Gesellschaft
- Zusammenarbeit im Diözesanverband und Förderung der Arbeit auf allen Ebenen und allen Zusammenschlüssen im Interesse gegenseitiger Hilfe und gemeinsamer Aktionen
- Informations- und Erfahrungsaustausch in unterschiedlichen Gruppen, Gremien und Strukturen zu ermöglichen
- in den Gremien des Bundesverbandes der kfd mitzuarbeiten
- Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Verbänden und Gruppen
- Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften und Organisationen zur Förderung der vorgenannten Satzungsziele
- Interessen, Ziele und Aufgaben der kfd in der Öffentlichkeit darzustellen und in kirchlichen und nichtkirchlichen Gremien zu vertreten

Der Diözesanverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Diözesanverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Diözesanverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Kirchliche Stellung

Der Diözesanverband ist ein privater rechtsfähiger Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 321 ff. des Codex Iuris Canonici (CIC). Er unterliegt der kirchenrechtlichen Aufsicht des Bischofs von Münster.

Die Satzung muss gemäß can 322 § 2 in Verbindung mit can 312 § 1 CIC durch den Bischof von Münster gebilligt werden. Beschlüsse der Vertreterinnenversammlung, nachstehend Diözesanversammlung genannt, über Satzungs- und Zweckänderungen sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Münster.

Die Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen im kirchlichen Amtsblatt des Bistums Münsters veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 4 Aufbau

Der Verband organisiert sich in

- kfd-Diözesanverband
- kfd-Regionen
- örtlichen kfd-Gruppen und
- anderen Organisationseinheiten und
- Einzelmitglieder

Die Diözesanversammlung verabschiedet im Rahmen dieser Satzung Regelungen mit unmittelbarer Wirkung für alle Ebenen.

Eine örtliche kfd-Gruppe kann sich eine eigene Satzung geben, die der Satzung des Diözesanverbandes nicht widerspricht und sie muss für deren Wirksamkeit vom Diözesanverband genehmigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft und Beitrag

Mitglied im Diözesanverband können Frauen werden, die dem Zweck, den Zielen und Aufgaben grundsätzlich zustimmen und den Mitgliedsbeitrag entrichten.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet – auf deren in Textform gestellten Antrag – der Diözesanvorstand.

Die Mitgliedschaft wird in der Regel durch in Textform gestellten Antrag auf der Ebene des Diözesanverbandes Münster e. V. erworben. Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft

- in örtlichen kfd-Gruppen
- in anderen Organisationseinheiten oder
- als Einzelmitglieder

ausüben.

kfd-Mitglieder sind Mitglieder auf allen Ebenen.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Diözesanversammlung festgelegt und beinhaltet die Beiträge für die unterschiedlichen Ebenen. Einzelmitglieder zahlen zuzüglich zum Mitgliedsbeitrag einen Zuschlag für den zusätzlichen Aufwand.

Die Mitgliedschaft endet

- durch die Auflösung des Diözesanverbandes
- durch Kündigung in Textform
- durch Tod
- durch Ausschluss
- bei Einzelmitgliedern durch Beitragsrückstand in Höhe eines Jahresbeitrags

Mit Auflösung/Kündigung einer örtlichen kfd-Gruppe wechseln die Mitglieder in den Mitgliederstatus einer Einzelmitgliedschaft.

Die Diözesanversammlung kann nach vorheriger Anhörung ein Mitglied ausschließen, wenn es

- schuldhaft gegen die Ziele des Verbandes, die Satzung und die auf der Satzung beruhenden Beschlüsse der Verbandsorgane verstößt,
- eine mit den Werten des Verbandes unvereinbare Gesinnung offenbart oder unterstützt,
- die Interessen des Diözesanverbandes verletzt oder
- sein Ansehen schädigt.

§ 6 Organe

Der Diözesanverband hat folgende Organe:

- Diözesanversammlung
- Diözesanvorstand

§ 7 Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung ist das Organ für die grundlegenden Entscheidungen des Diözesanverbandes.

Stimmberechtigte Mitglieder sind

- bis zu eine Delegierte je angefangene 1.500 Mitglieder einer Region zum 01.01. eines Jahres
- stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes
- bis zu eine Delegierte je 1.500 Einzelmitglieder zum 01.01. eines Jahres
- bis zu eine Delegierte je 1.500 Mitglieder anderer Organisationseinheiten zum 01.01. eines Jahres

Die Delegierten werden von den entsendenden Ebenen/Gruppen in der Regel für vier Jahre benannt. Die Einzelmitglieder und die anderen Organisationseinheiten des Diözesanverbandes können vertreten durch die nach vorstehendem Delegiertenschlüssel gewählten Delegierten stimmberechtigt teilnehmen. Diese Wahl erfolgt in Textform; Listenwahl ist zulässig und eine Mindestbeteiligung ist nicht notwendig.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann seine Stimme einem anderen stimmberechtigten Mitglied schriftlich übertragen; kein Mitglied kann jedoch mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Beratend können die Geschäftsführung und/oder Verwaltungsleitung an der Diözesanversammlung teilnehmen.

Aufgaben der Diözesanversammlung

- Einbringen und Beratung von Schwerpunkten der Arbeit des Diözesanverbandes
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Diözesanvorstandes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes über die Finanzlage des Diözesanverbandes
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüferinnen
- Diskussion der Berichte und Entlastung des Diözesanvorstandes
- Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses
- Verabschiedung des Wirtschaftsplans
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und des Zuschlags für Einzelmitglieder
- Wahl von drei bis sieben stimmberechtigten Mitgliedern des Diözesanvorstandes; die Wahl des Vorstandes nach § 26 BGB erfolgt durch den Diözesanvorstand
- Wahl der Geistlichen Leiterin
- Wahl des Präses
- Wahl von zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung zu Rechnungsprüferinnen für jeweils zwei Jahre, zweimalige Wiederwahl ist möglich
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Diözesanversammlung und die Wahlordnung
- Stellungnahme zu Vorgängen in Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit
- Beschlussfassung über die Einsetzung eines Wahlausschusses und Wahl seiner Mitglieder

Verfahrensregeln

Die Diözesanversammlung tagt in der Regel dreimal jährlich. Sie wird vom Diözesanvorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder dies schriftlich beantragen und begründen.

Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Diözesanversammlung wird von einem Mitglied des Diözesanvorstandes nach § 26 BGB geleitet, sofern die Diözesanversammlung nichts anderes beschließt.

§ 8 Diözesanvorstand

Der Diözesanvorstand ist das leitende Organ des Diözesanverbandes.

Stimmberechtigte Mitglieder sind

- die Vorsitzende
- zwei Stellvertreterinnen
- bis zu vier Beisitzerinnen
- bis zu eine Geistliche Leiterin
- bis zu ein Präses

Beratende Mitglieder sind die Geschäftsführerin und/oder die Verwaltungsleiterin.

Soweit der Diözesanvorstand noch nicht oder nicht mehr vollständig ist, bleibt hiervon seine Beschlussfähigkeit unberührt. Er kann sich für den Zeitraum bis zur nächsten Diözesanversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheitsbeschluss um bis zu drei Personen selbst ergänzen und/oder Ämter und Funktionen neu zuordnen. Ergänzte Diözesanvorstandsmitglieder müssen in der nächsten Diözesanversammlung für den Rest der Amtsperiode durch Wahl bestätigt werden. Sie haben bis zur Wahl kein Stimmrecht und können bis dahin keine Funktion nach § 26 BGB ausüben. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Den Vorstand nach § 26 BGB bilden die Vorsitzende sowie die zwei Stellvertreterinnen. Zwei Personen dieses Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand nach § 26 BGB obliegt die wirtschaftliche und personelle Gesamtverantwortung und er ist zuständig für

- die geordnete Geschäfts- und Kassenführung
- die Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Wirtschaftsplans
- die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung

Der Diözesanvorstand hat als leitendes Organ Sorge zu tragen für die Orientierung am Zweck und die Erfüllung der Aufgaben des Diözesanverbandes.

Der Diözesanvorstand leitet den Diözesanverband und hat die politische Gesamtverantwortung. Es vertritt die politischen Interessen des Verbandes in Kirche und Gesellschaft.

Aufgaben des Diözesanvorstandes sind insbesondere:

- Konzeptionelle Weiterentwicklung des Verbandes
- Informationsaustausch mit den Regionalvorständen
- Wahl einer Vorsitzenden nach § 26 BGB
- Wahl der zwei Stellvertreterinnen nach § 26 BGB
- Wahl von bis zu vier Beisitzerinnen
- Verantwortung für die Durchführung von Beschlüssen der Diözesanversammlung
- Stellungnahmen und Initiativen zu Vorgängen in Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit aus aktuellem Anlass
- Benennung der Delegierten in andere Gremien
- Erstellung eines Tätigkeitsberichts zur Vorlage in der Diözesanversammlung

Auf die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden die Rechtsfolgen des § 31a BGB angewendet.

Die Kandidaturen der Geistlichen Leiterin und des Diözesanpräses bedürfen der Freistellung und nach erfolgter Wahl der Beauftragung durch den Bischof.

Der Diözesanvorstand tagt in der Regel mehr als sechsmal jährlich. Er wird von einem Mitglied des Diözesanvorstandes nach § 26 BGB mit einer Frist von einer Woche und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Es ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Mitglieder des Diözesanvorstandes können für die Ausübung ihres Amtes, soweit diese nicht in Ausübung ihres Hauptamtes erfolgt, eine angemessene pauschale Zeitaufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe durch die Diözesanversammlung festgesetzt wird.

§ 9 kfd-Regionen

Die kfd-Regionen sind regionale Untergliederungen des kfd-Diözesanverbandes und setzen sich aus den örtlichen kfd-Gruppen zusammen. Die örtlichen kfd-Gruppen wählen die Zugehörigkeit zu einer Region. Diese Zugehörigkeit wird dem Diözesanvorstand mitgeteilt.

Die Diözesanversammlung bestimmt auf Antrag des Diözesanvorstandes die Mindestgröße einer Region

- Mindestanzahl der Mitglieder einer Region
- Mindestanzahl örtlicher kfd-Gruppen

Beide Bedingungen müssen erfüllt sein.

Die Regionalversammlung setzt sich aus den von den örtlichen kfd-Gruppen entsandten Delegierten zusammen. Sie tagt mindestens einmal jährlich.

Die Aufgabe der Regionalversammlung sind

- Benennung der Delegierten für die Diözesanversammlung gemäß Delegiertenschlüssel.
- Vernetzung und Informationsfluss zwischen den Ebenen
- Wahl des Regionalvorstandes

Weitere Aufgaben der Regionalversammlung können sein

- Die regionale Verbandsentwicklung
- Gestaltung und Umsetzung der regionalen Arbeit und Programmpunkte
- Austausch über die Arbeit in den örtlichen kfd-Gruppen
- Einbringen und Beschlussfassung über Anträge an die Diözesanversammlung
- Initiierung und Durchführung von regionalen Projekten im Sinne der Satzungszwecke
- Umsetzung einschlägiger Beschlüsse der Diözesanversammlung

Der Regionalvorstand (Regionalteam) besteht aus mindestens einem bis zu zehn Mitgliedern.

Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind

- Einberufung der Regionalversammlung
- Informationsfluss zwischen den Ebenen

Das Finanz- und Kassenwesen ist dem Diözesanverband zugeordnet.

§ 10 Örtliche kfd-Gruppen

Die Regelungen der Satzung finden immer auch auf die örtlichen kfd-Gruppen Anwendungen, sofern hier nichts anderes festgelegt wird.

Örtliche kfd-Gruppen sind in der Regel regionale Untergliederungen des kfd-Diözesanverbandes auf der Ebene der Gemeinden. Sie setzen sich zu den kfd-Regionen zusammen. Sie können dann eigenverantwortlich als rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereine ihre Geschäfte im Rahmen dieser Satzung führen.

Die örtliche kfd-Gruppe trägt den Namen Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands – kfd – sowie zusätzliche Bezeichnungen, die sich aus dem Namen der Gemeinde und/oder des Ortes ergeben.

Die benannten Zwecke und Zweckverwirklichungsmaßnahmen gelten für die örtlichen kfd-Gruppen, soweit diese Tätigkeiten in der jeweiligen örtlichen kfd-Gruppe ausgeübt werden.

Die Organe der örtlichen kfd-Gruppe sind

- die Mitgliederversammlung
- der örtliche Vorstand (örtliches Team)

Die örtliche kfd-Gruppe kann zusätzliche Beiträge zum Mitgliedsbeitrag erheben. Diese sind jedoch deutlich unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zu kennzeichnen.

Die Mitgliederversammlung der örtlichen kfd-Gruppen setzt sich aus allen Mitgliedern der Gruppe zusammen. Sie tagt einmal jährlich.

Aufgaben der Versammlung sind

- die Wahl des örtlichen Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüferinnen
- Entgegennahme Rechenschaftsbericht
- Entlastung des örtlichen Vorstandes
- Benennung der Delegierten für die Region
- Wahl von bis zu zwei ehrenamtlichen und/oder hauptamtlichen Geistlichen Leiterinnen und/oder Präses
- Beschluss über zusätzliche Beiträge zum Mitgliedsbeitrag

Weitere Aufgaben können sein

- Gestaltung und Umsetzung der örtlichen Arbeit und Programmpunkte
- Initiierung und Durchführung von örtlichen Projekten im Sinne der Satzungszwecke
- Umsetzung einschlägiger Beschlüsse der Diözesanversammlung

Der örtliche Vorstand besteht aus mindestens einem bis zu 15 Mitgliedern.

Aufgaben des örtlichen Vorstands sind

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Mitgliederverwaltung, Erhebung des Mitgliedsbeitrags und Kassenführung
- Rechenschaftsbericht in der Mitgliederversammlung
- Informationsweitergabe

Die Auflösung einer örtlichen kfd-Gruppe kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zur Beschlussfassung hierüber einberufen worden ist.

Die Auflösung bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung. Sobald Überlegungen zur Auflösung diskutiert werden, ist ein Beratungsgespräch mit dem kfd-Diözesanverband Münster e. V. zu führen.

Im Falle einer Auflösung einer eigenständigen örtlichen kfd-Gruppe oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den kfd-Diözesanverband Münster e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Eine solche pfarrliche Gemeinschaft verliert darüber hinaus das Recht, sich Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) zu nennen.

§ 11 Wahlen

Die Regelungen gelten analog für alle Gliederungen des Verbandes soweit keine individuellen Regelungen getroffen sind.

Der Diözesanvorstand fordert die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung in Textform auf, bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung, in der die Wahl stattfindet, Wahlvorschläge einzureichen.

Der Diözesanvorstand kann von sich aus Wahlvorschläge machen, wobei er an keine Frist gebunden ist.

Die Wahlordnung kann Brief-, Listen- und Blockwahl vorsehen sowie bestimmen, dass gewählt ist, wer nicht die Mehrheit, aber die meisten Stimmen erhält.

Die Wahlen sind geheim.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat die Möglichkeit, die Wahlen anzufechten. Die Anfechtung hat unmittelbar nach der Wahl, jedoch spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach Beendigung der Diözesanversammlung beim Diözesanvorstand schriftlich zu erfolgen.

Die Wahlen erfolgen für jeweils vier Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Ab der dritten Wiederwahl ist ein Quorum von $\frac{2}{3}$ der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die neugewählten Amtsträgerinnen treten mit Sitzungsende des wählenden Gremiums ihr Amt an.

§ 12 Arbeitskreise, Projektgruppen, Kommissionen

Vom Diözesanvorstand berufene Arbeitskreise, Projektgruppen und von der Diözesanversammlung eingerichtete Kommissionen unterstützen den Diözesanvorstand in der inhaltlichen Arbeit.

§ 13 Kooperationen

Zu den Aufgaben des Diözesanverbandes gehören umfassende Frauenbildung und Frauenseelsorge. Er arbeitet deshalb auf der Diözesanebene strukturell und inhaltlich zusammen mit dem Referat Frauenseelsorge des Bischöflichen Generalvikariates. Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung mit dem Bistum Münster.

Der Diözesanverband kooperiert mit dem Landesverband Oldenburg. Ziel ist der Austausch und die Vernetzung untereinander.

§ 14 Beschlussfassungen

Beschlüsse werden in allen Organen des Diözesanverbandes in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Eine Zustimmung von $\frac{2}{3}$ aller anwesenden Stimmberechtigten der Diözesanversammlung ist bei folgenden Entscheidungen erforderlich:

- Ausschluss eines Mitgliedes
- Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen
- Auflösung des Verbandes

§ 15 Protokoll

Von allen Sitzungen der Organe des Diözesanverbandes sind Niederschriften zu fertigen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen sind.

§ 16 Auflösung des Diözesanverbandes

Die Auflösung des Diözesanverbandes kann nur von einer Diözesanversammlung beschlossen werden, die eigens zur Beschlussfassung hierüber einberufen worden ist.

Die Auflösung bedarf der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten der Diözesanversammlung. Vor Vollzug der Auflösung ist der Bundesvorstand der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands - Bundesverband e. V. anzuhören und die schriftliche Zustimmung des Bischofs von Münster einzuholen.

Bei Auflösung des Diözesanverbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Diözesanverbandes an Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands – Bundesverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Zielsetzung des Diözesanverbandes zu verwenden hat.

Satzung

§ 17 Schlussbestimmungen

Der Vorstand nach § 26 BGB ist berechtigt, mit Zustimmung des Diözesanvorstandes die Satzung oder eine nach § 7 beschlossene Satzungsneufassung vor der Eintragung zu ändern, wenn es infolge gerichtlicher, gesetzlicher oder kirchlicher Maßnahmen oder zur Eintragung einer beschlossenen Satzungsneufassung erforderlich werden sollte.

Diese Satzung wurde

- beschlossen durch die Diözesanversammlung vom 15.03.2018,
- geändert nach Vorstandsbeschluss 06.09.2018,
- eingetragen ins Vereinsregister am 09.10.2018.